

Brennholzversorgung

Die Verfügung des Departements des Innern vom 30. Juli enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die kantonalen Regierungen haben dafür zu sorgen, daß das Brennholz in ihrem Kantonsgebiet für den Hausbrand zweckmäßig verteilt und verwendet wird. Nähere Vorschriften des schweizerischen Departements des Innern bleiben vorbehalten.

Die kantonalen Regierungen ordnen den innerkantonalen Brennholzhandel und können dessen Ausübung an bestimmte Bedingungen knüpfen. Sie können die Gemeinden ermächtigen, auf ihrem Gebiet den Kleinverkauf zu regeln.

Die eidgenössische Zentralstelle (schweiz. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei) vermittelt die Lieferung von Brennholz an holzarme Kantone und an die Industrie der gesamten Schweiz. Der interkantonale Handel mit Brennholz untersteht der Aufsicht der eidgenössischen Zentralstelle.

Die Käufer von Brennholz dürfen dieses nur mit Zustimmung der eidgenössischen Zentralstelle (im interkantonalen Verkehr), oder der kantonalen Zentralstelle (im innerkantonalen Verkehr) weiter veräußern.

Die kantonalen Regierungen sind befugt, die Höchstpreise des Brennholzes für das ganze Kantonsgebiet oder für die einzelnen Gebietsteile festzusetzen. Die Höchstpreise sind für die landwirtschaftlichen Sortimente festzusetzen und derart abzustufen, daß dadurch den verschiedenen Qualitäten sowie den Abfuhrverhältnissen Rechnung getragen werden kann. Die Höchstpreisvorschriften unterliegen der Genehmigung der eidgenössischen Zentralstelle.

Für die interkantonalen Verkäufe werden die Preise im Einverständnis mit der eidgenössischen Zentralstelle festgesetzt.

Für den Holztransport ist in der Regel eine schriftliche Bewilligung erforderlich, die für den interkantonalen Verkehr durch die eidgenössische Zentralstelle ausgestellt wird, für den innerkantonalen Verkehr durch die kantonalen Zentralstelle oder die von ihr bezeichneten Organe. Den kantonalen Amtsstellen bleibt vorbehalten, lokale Holztransporte ohne schriftliche Bewilligung zu gestatten. Die diesbezüglichen Vorschriften unterliegen der Genehmigung der eidgenössischen Zentralstelle.

Sämtliche, zurzeit des Inkrafttretens dieser Verfügung bereits abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Brennholz, die seitens des Verkäufers noch nicht vollständig vollzogen sind, sowie alle Verträge, die von diesem Zeitpunkte an abgeschlossen werden, unterliegen der Genehmigung der kantonalen Zentralstelle im innerkantonalen Verkehr, der eidgenössischen Zentralstelle im interkantonalen Verkehr.

Die kantonalen Ausführungsvoorschriften unterliegen der Genehmigung der eidgenössischen Zentralstelle. Diese setzt sich direkt mit den kantonalen Zentralstellen in Verbindung zum Zwecke der Ueberwachung und Durchführung der Brennholzversorgung. Sie ist ermächtigt, den kantonalen Zentralstellen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Wer dieser Verfügung oder den in deren Ausführung vom Departement des Innern oder von den kantonalen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann außerdem die Konfiskation des Brennholzes verfügt werden. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Das Departement des Innern ist jedoch befugt, Uebertretungen dieser Verfügung oder der in deren Ausführung erlassenen Vorschriften in jedem einzelnen Uebertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Bußen bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen, oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußenentscheid ist endgültig, er kann mit Konfiskation des Holzes verbunden werden.

Dieser Beschluß tritt am 31. Juli 1917 in Kraft.